

Vereinssatzung

Sportverein Dorndiel 1965 e. V.

**Anpassung der Vereinssatzung
des Sportvereins 1965 Dorndiel e. V.
lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2016**

§ 1

Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Sportverein Dorndiel 1965 e. V.“.

§ 2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Groß-Umstadt/Dorndiel im Kreis Darmstadt-Dieburg.

§ 3

Rechtsform des Vereins

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt einzutragen.
Der Verein trägt den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

§ 4

Zweck des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch sportliche Betätigung auf breiter Basis. Die grundsätzlichen Sportarten sind:

Fußball • Gymnastik • Breitensport

Diese Hauptsportarten sollten betrieben werden, solange der Verein besteht. Sie können nur vorübergehend ausgesetzt werden, wenn auf Seiten der Aktiven kein Wunsch dazu besteht. Andere Gründe können nicht geltend gemacht werden.

- b) Darüber hinaus kann jeder andere Sport betrieben werden, wenn genügend Interessenten dafür vorhanden sind.
- c) Neben den sportlichen Betätigungen fördert der Verein die Kulturarbeit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (3) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
- (4) Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber
 - a. zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Verein ausgeschlossen wurde oder
 - b. ohne Mitglied zu sein, das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat.
- (5) Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- (6) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, durch eine vorausgegangene sechswöchige, schriftliche Kündigung. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes sofort.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen

- a) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - d) bei Nichtentrichtung der Beiträge durch eigenes Verschulden,
 - e) bei Entmündigung.
- (4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (6) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.
- (8) In allen Fällen ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen Vereinsmitglieder. Sie genießen in der Ausübung ihres Stimmrechts persönliche Freiheit.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft in der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie haben das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung zu stellen. Sie sind berechtigt, gemäß § 13, Abs. 8 der Satzung, ihre Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (5) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben zu.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, sofern Sie dies möchten.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich am 1. Februar oder am darauf folgenden Geschäftstag per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Auf eine ausreichende Kontodeckung ist zu achten. Rücklastschriften werden dem Mitglied bis zu 30 Tage nach der ersten Rücklastschrift erneut in Rechnung gestellt.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch Einnahmen aus Vereinsaktivitäten.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG dürfen entsprechend gezahlt werden. Die Entscheidung über diese entgeltliche Aufwandsentschädigung trifft der Vereinsvorstand.

- c) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) und der Vereinsvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet im März eines jeden Jahres statt. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin vom Vorstand einberufen werden.

- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch öffentliche Bekanntmachung durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied im Amtsverkündungsorgan der Stadt Groß-Umstadt „Odenwälder Bote“, als Aushang im Sportheim des SV Dorndiel und im Schaukasten (wenn vorhanden).
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem/seiner Vertreter/Vertreterin geleitet.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Anträge können außerdem in der Versammlung eingebracht werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 7) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Aufgaben sind insbesondere

- 1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- 2) die Wahl von
 - a) 1. Vorsitzenden/Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzenden/ Vorsitzender,
 - c) Kassenwart/in,
 - d) Schriftführer/in,
 - e) 2. Schriftführer/in,
 - f) Vereinskassierer/in
 - g) Abteilungsleiter/in Fußball (Bei Bedarf; festzustellen durch den Vorstand)
 - h) Abteilungsleiter/in Jugendfußball (Bei Bedarf; festzustellen durch den Vorstand)
 - i) Abteilungsleiter/in Gymnastik u. Breitensport (Bei Bedarf; festzustellen durch den Vorstand)
 - j) Abteilungsleiter/in Wirtschaftsausschuss (Bei Bedarf; festzustellen durch den Vorstand)
 - k) Abteilungsleiter/in Vergnügungsausschuss (Bei Bedarf; festzustellen durch den Vorstand)

jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren,

- 3) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 4) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- 5) die Entlastung des Vorstandes,
- 6) Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. im Einzelfall Neufassungen,
- 8) Wahl von Ehrenmitgliedern und Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 9) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- 10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Der/Die Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- 2) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn der geschäftsführende Vorstand und mindestens 10 volljährige Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 4) Satzungsänderungen und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheim abstimmen.
- 6) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bis Ende des folgenden Monats im Sportheim zu jedermanns Einsicht offen liegt.

Die Niederschrift ist vom/von dem/der Schriftführer/Schriftführerin, im Vertretungsfalle vom Protokollführer/Protokollführerin sowie von einem vertretungsberechtigten Mitglied des jeweiligen abgelaufenem Geschäftsjahres zu unterschreiben.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb dieses Zeitraumes an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zu richten.

- 8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

- 9) Der Magistrat oder seine Beauftragten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- 10) Der/Die Vorsitzende kann Mitglieder von der Versammlung ausschließen, wenn sie sich ungebührlich benehmen.

§ 14

Vereinsvorstand

- 1) Der gewählte Vereinsvorstand besteht aus den in § 12, Abs. 2 genannten Personen.
- 2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 3) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- 4) Der/Die 1. Vorsitzende bzw. ein Vertreter lädt unter Angaben von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und dem/der Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet wird.
- 5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 7) Amtshäufung ist möglich, jedoch nicht im geschäftsführenden Vorstand.
- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung übergangsweise jemanden neu bestimmen oder ohne Neubesetzung die Vereinsgeschäfte weiterführen.
- 9) Die Beisitzer der einzelnen Ausschüsse und Abteilungen werden von dem Gesamtvorstand vorgeschlagen bzw. ernannt.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus den unter § 12 Abs. 2 a) bis d) genannten Personen zusammen.
- 3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- 4) Im Innenverhältnis wird in der Reihenfolge des § 12 Abs. 2 a) bis d) vertreten.
- 5) Der erweiterte Vorstand hat lediglich beratende Funktion.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungswesen

- 1) Der/Die Kassenwart/Kassenwartin ist für die ordnungsgemäße Erledigung, der Kassengeschäfte verantwortlich.

Er hat die Mitgliederbeiträge jährlich am 1. Februar oder am darauf folgenden Geschäftstag per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.

Hierbei entstandene Stornobeiträge sind durch den/die Kassenwart/Kassenwartin dem Mitglied in Rechnung zu stellen und werden bis zu 30 Tage nach der ersten Rücklastschrift erneut eingezogen.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhoben.

Die Identifikation (Gläubiger-ID) lautet: DE50ZZZ00000304010

IBAN: DE63508526510015150568

BIC: HELADEF1DIE

- 2) Er darf Auszahlungen ab einer Höhe von 600 Euro nur leisten, wenn zusätzlich ein vertretungsberechtigtes Mitglied schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

Für die Auszahlung ist ein ordnungsgemäßer Beleg (MwSt.-Ausweis, Steuernummer, Firmenadresse) schnellstmöglich an den/die Kassenwart/Kassenwartin auszuhändigen.

Veränderungen von Konten, Sparguthaben und sonstige Anlagen bedarf der Unterzeichnung des/der Vorsitzenden, des/der Kassenvwartes/Kassenwartin sowie eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen Rechnung ab.
- 5) Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die die Kasse prüfen, und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

Die direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig, wobei jährlich nur einer der Kassenprüfer neu gewählt werden sollte.

§ 17
Vereinsauflösung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Findet sich bei der Mitgliederversammlung kein geschäftsführender Vorstand, so hat der geschäftsführende Vorstand des letzten Vereinsjahres die Pflicht, den Verein noch bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu führen und in dieser Zeit mindestens drei außerordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten. Die Letzte ist kurz vor Ende des laufenden Kalenderjahres abzuhalten. Findet sich in dieser Zeit kein geschäftsführender Vorstand, so ist der geschäftsführende Vorstand des letzten Vereinsjahres berechtigt, den Verein aufzulösen.
- 3) Bei Vereinsauflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

„Stadt Groß-Umstadt“,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Groß-Umstadt/Dorndiel, den 18. März 2016

(1. Vorsitzende/r)

(2. Vorsitzende/r)

(Kassenwart/in)

(Schriftführer/in)